

TOP 24:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG)

Drucksache: 541/14

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt mehrere Ziele. Als wesentlichster Punkt ist die Optimierung der Meldeverfahren in der sozialen Sicherung zu nennen. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es, die automatisierten Meldungen im Bereich der sozialen Sicherung stellten mit rund 400 Millionen Meldevorgängen im Jahr eine der größten und durch die Vielzahl der darüber abgewickelten Fachverfahren eine besonders komplexe Datenübermittlung zwischen den Arbeitgebern und öffentlichen Stellen dar. Dabei würden besonders sensible Daten auf einer gemeinsamen Datenübertragungsbasis verschlüsselt übertragen. Alle Verfahrensbeteiligten - Arbeitgeber, Softwareunternehmen und Sozialversicherungsträger - schätzten dieses Systems als ausgereift, kostengünstig und sicher ein. Trotzdem bestehe immer wieder die Notwendigkeit, Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen und Maßnahmen zur Verbesserung der Verfahrenssicherheit zu suchen. Dies sei im Rahmen eines vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten und begleiteten Projektes in den Jahren 2012 und 2013 erfolgt und im Jahr 2014 gemeinsam mit allen Verfahrensbeteiligten abschließend fortgesetzt worden. Im Rahmen der Untersuchungen sei deutlich geworden, dass die Verfahren sich in der Praxis teilweise erheblich weiterentwickelt und ausdifferenziert hätten, als sie in den gesetzlichen Regelungen beschrieben seien. Deshalb sollen nun zur Stärkung der Verfahrenssicherheit wichtige Bestandteile der Meldeverfahren mit diesem Gesetzentwurf eine klarstellende Definition erfahren und die Optimierungsvorschläge zur Verbesserung der Qualität der elektronischen Meldeverfahren umgesetzt werden.

Darüber hinaus werden in dem Gesetzentwurf weitere Änderungen in anderen Sozialrechtsgebieten vorgenommen. So soll der Anwendungsbereich der Entgeltbescheinigung nach § 108 Absatz 3 Gewerbeordnung auf die Vorlage von Entgeltbescheinigungen bei den Sozial- und Familiengerichten erweitert werden.

Des Weiteren funktioniere das durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz eingeführte Verfahren zur Meldung der Daten für die Beitragsberechnung der Unfallversicherung ungeachtet aller zwischenzeitlichen Verbesserungen nach wie vor nicht sicher und fehlerfrei. Zwar hätten Rentenversicherung und

Unfallversicherung in diesem Jahr nochmals Verbesserungen der elektronischen Fehlerprüfung konzipiert und vereinbart, diese könnten jedoch erst 2015 pilotiert und im Folgejahr in Anwendung gebracht werden. Bis zur Fehlerfreiheit sei daher mit einem mehrjährigen Verfahren zu rechnen. Aus diesen Gründen soll das bisherige Verfahren nach § 165 SGB VII bis zum Jahr 2019 fortgeführt werden.

Ferner soll für die bei einem Bezug der Waisenrente zu berücksichtigenden Freiwilligendienste eine Angleichung des Sozialversicherungsrechts an das Einkommensteuerrecht erfolgen. Eine Einkommensanrechnung bei Waisenrenten an volljährige Waisen soll entfallen.

In verschiedenen Sozialgesetzbüchern sollen Regelungen mit Wirkung für die Zukunft rechtsbereinigend aufgehoben werden, die keine praktische Wirkung mehr entfalten, sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See soll gesetzlich ermächtigt werden, eine Stellenbörse für Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten auch über den Bereich der geringfügigen Beschäftigung hinaus zu betreiben.

Auch soll der Unfallversicherungsschutz von Kindern und Jugendlichen auf die Teilnahme an Sprachförderungskursen außerhalb von Kindertageseinrichtungen und Schulen ausgedehnt werden, wenn die Teilnahme auf Grund landesrechtlicher Regelungen erfolgt.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Gesundheitsausschuss**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 541/1/14** ersichtlich.